

Schul- und Mehrzweckanlage Morschach

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Morschach für Sportanlagen

Gültig ab 2. November 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Der Bundesrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 28. Oktober 2020 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen, die auch den Sport betreffen.

Die Gemeinde Morschach ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Dieses Schutzkonzept ersetzt alle früheren Versionen.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Morschach ist eine Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Morschach im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung mittels Plakaten
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Die aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz haben uneingeschränkte Gültigkeit.
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt auf den gesamten Sportanlagen-Arealen (Aussenflächen und Innenräume inkl. Garderoben) eine generelle Maskenpflicht.
- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.
- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

- In jedem Training muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Sportliche Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Kontaktsport ist verboten.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sind ohne Einschränkungen (Maskentragepflicht, Sportarten, Gruppengrösse) zulässig.

Trainingsbetrieb & Wettkämpfe

- Folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, sind zulässig:
 - Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
 - von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 - in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 - im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- **Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.** Dieses lehnt sich an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) an. Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Im Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnet sein, die für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzepts des jeweiligen Vereins / der Gruppe sowie des Schutzkonzeptes der Gemeinde Morschach zuständig ist.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen müssen beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden. Es gilt eine Maskenpflicht (ausser beim Duschen).
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Morschach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Morschach informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Verantwortlich für dieses Schutzkonzept ist der Gemeinderat Morschach, namentlich Schulpräsidentin Simone Betschart.

Morschach, 2. November 2020